

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausschreibung der Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" für das Jahresprogramm 2009

vom 15.05.2009

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum führt im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung und des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) eine weitere Ausschreibung für das Jahresprogramm 2009 der **Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum"** durch. Grundlage ist die ELR-Richtlinie vom 01.01.2008. Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die Ausschreibung des Jahresprogramms 2009 vom 12.12.2008.

1. Grundsätzliches

Die Breitband-Initiative Ländlicher Raum Baden-Württemberg hat die flächendeckende Versorgung der ländlichen Räume mit Breitbanddiensten zum Ziel. Hierzu soll die Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" in Form einer Zuschussförderung einen Beitrag leisten.

2. Zuwendungsempfänger und zuwendungsfähige Maßnahmen

Antragsberechtigt sind Gemeinden. Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Erschließung von Gewerbegebieten bzw. -betrieben und Freien Berufen auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden.

Gefördert werden:

2.1 Modellprojekte und modellhafte Vorhaben.

2.1.1 Modellprojekte sind einmalige Vorhaben, die sich insbesondere durch ihren innovativen und/oder vorbildhaften Charakter zur Versorgung ländlich geprägter Orte mit Breitbandinfrastruktur sowie durch ihre Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen auszeichnen.

2.1.2 Modellhafte Vorhaben sind Investitionen in kommunale Glasfaserinfrastrukturen, insbesondere

- als Lückenschlüsse im Rahmen einer überörtlichen oder landkreisweiten, fachlich abgestimmten Konzeption oder
- zum Aufbau kommunaler leistungsfähiger Glasfasernetze in Gewerbegebieten sowie in anderen Bereichen, in denen mehrere in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe einen entsprechenden Breitbandbedarf plausibel nachweisen.

Kommunale Glasfaserinfrastrukturen werden aus Gründen des Wettbewerbs nur gefördert, wenn im freien Wettbewerb der Diensteanbieter keine ausreichende Breitbandversorgung zu erwarten ist und Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" verwendet werden.

Hinweis für die Gemeinden aus wettbewerbsrechtlichen Gründen:

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur muss im Wege der Ausschreibung an einen privaten Betreiber vergeben werden und erfolgt im "open-access". Es wird den Gemeinden empfohlen, bei vergleichbaren Angeboten diejenigen Angebote von Betreibern zu bevorzugen, die selbst keine Breitbanddienste anbieten.

Den Betreibern, die selbst Breitbanddienste anbieten, ist aufzugeben, dass sie weitere Diensteanbieter zu vorher festgelegten, gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vergabeordnung zulassen und eigene Endkunden in dem versorgten Gebiet nicht zu Sonderbedingungen bedienen. Über die Einhaltung dieser Bedingungen wachen die Gemeinden, sie ist keine Fördervoraussetzung

2.2 Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50"

2.2.1 Inner- und außerörtlich verlegte Leerrohre seitens der jeweiligen Gemeinde als Bauherr, oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.

2.2.2 Leerrohre als Lückenschluss im Rahmen einer überörtlichen oder landkreisweiten, fachlich abgestimmten Konzeption.

2.2.3 Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen überörtlicher Infrastruktureinrichtungen.

2.3 Zuwendungen der Gemeinden (bis max. 75.000 € pro Maßnahme), die diese jeweils nach Maßgabe der "Staatliche Beihilfe Nr. N 570/2007 – Deutschland, Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raumes Baden-Württemberg" der Europäischen Union an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder leitungsungebundene Breitbandinfrastrukturen geben.

Bei der Vergabe der Fördermittel haben die Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1 und 2.2 Vorrang vor einer Förderung nach Ziffer 2.3. Eine gleichzeitige Antragstellung nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 ist nicht möglich.

Hat die Gemeinde bereits eine Leerrohrförderung erhalten,

- kann eine Abfrage der Netzbetreiber über die Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" erst erfolgen, wenn eine Bestätigung der Gemeinde vorliegt, dass die Leerrohrverlegung abgeschlossen ist.
- kann ein Antrag nach Ziffer 2.3 erst gestellt werden, wenn die Leerrohrverlegung abgeschlossen und die Maßnahme abgerechnet ist.

Nicht gefördert werden Leerrohre entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.

Nicht gefördert werden nach dieser Sonderlinie kommunale Vorhaben, die üblicherweise mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Förderung ist

3.1 bei einer Beantragung nach

a) Ziffer 2.1.1 (Modellprojekt):

- Darstellung des vorbildhaften und/oder innovativen Charakters.
- Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download) im zu versorgenden Gebiet. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem anliegenden "Leitfaden für Kommunen", Schritt I. (siehe Anlage) erfolgen, der auf der Grundlage der "Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg" entwickelt wurde.

Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse (incl. "Freie Berufe") oder 50 Haushaltsanschlüsse umfassen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

Alternativ der Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, wenn die flächendeckende Grundversorgung mit 1 Megabit pro Sekunde Download gegeben ist, jedoch fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe (incl. "Freie Berufe") einen höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf plausibel nachweisen können (jedoch maximal 40 Megabit pro Sekunde).

b) Ziffer 2.1.2 (modellhaftes Vorhaben):

- Bei Investitionen in kommunale Glasfaserinfrastrukturen als Lückenschlüssen:

Die Vorlage einer abgesicherten und mit Gemeinden des Landkreises und der Landesanstalt für Kommunikation abgestimmten überörtlichen oder landkreisweiten Konzeption zur Breitbanderschließung aus der hervorgeht, wo die bestehende Infrastruktur durch kommunale Glasfaserinfrastrukturen sinnvoll ergänzt werden soll, wenn anders die Lücke nicht geschlossen werden kann.

Der prognostizierte Bedarf an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse (incl. "Freie Berufe") oder 50 Haushaltsanschlüsse umfassen.

Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte mindestens im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

- Bei Investitionen in kommunale Glasfaserinfrastrukturen zum Aufbau kommunaler leistungsfähiger Glasfasernetze in Gewerbegebieten sowie in anderen Bereichen, in denen mehrere Gewerbebetriebe in einem räumlichen Zusammenhang liegen:

Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet entsprechend Ziffer 3.1 Buchstabe a)

Der Bedarf an Breitbandanschlüssen im zu vorsorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse (incl. "Freie Berufe") umfassen.

Die Vorlage einer abgesicherten Gemeindekonzeption, aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit Glasfaserinfrastruktur versorgt wird.

In der Konzeption muss dargelegt werden, dass das Netz in Ringstruktur aufgebaut und an ein existierendes Glasfasernetz angeschlossen wird. Stichleitungen können nur in besonders begründeten Fällen gefördert werden.

Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte mindestens im Maßstab 1:2.500 den Verlauf der Glasfaserinfrastruktur und die zu versorgenden Grundstücke aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

Der Antrag muss angeben, in welchem Verfahren und für welchen Zeitraum der Betrieb vergeben werden soll.

Zusätzlich gelten bei Modellprojekten und modellhaften Vorhaben folgende Bedingungen des Bundesprogramms:

- Eine Förderung wird nur für zusätzliche Investitionsmaßnahmen gewährt (§ 3 Abs. 1 ZulInvG). Die Zusätzlichkeit gilt vorhabenbezogen, d. h. die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens darf nicht bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sein. Eine im Haushaltsplan vorgesehene Maßnahme, für die anderweitige Mittel eingeplant sind, gilt nicht als gesichert, solange der Zuwendungsbescheid für die anderweitigen Mittel nicht erlassen ist. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist die Entscheidung des Regierungspräsidiums über die Bewilligung der Breitbandförderung.
- Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 umgesetzt und bis zum 31.12.2011 abgerechnet werden. Eine Fristüberschreitung führt zum totalen Verfall der Fördermittel und zur Pflicht zur sofortigen Rückzahlung.
- Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b GG und nach dem bis 31. August 2006 gültigen Art. 104a Abs. 4 GG oder nach Art. 91a GG und nach Art. 91b GG oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme "Investitionsoffensive Infrastruktur" gefördert werden (§ 4 Abs. 1 ZulInvG) oder die aus Mitteln des Landes (z.B. Kommunaler Investitionsfonds) gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung gewährt werden. Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sind zulässig.
- Die Zuwendungsempfänger unterrichten das Regierungspräsidium vierteljährlich über den Sachstand der geförderten Maßnahme.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist abweichend von Nr. 7.1 ANBestK von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Höchstförderung beträgt 75 %. Daher weisen die Gemeinden nach, dass sie mindestens 25% der förderfähigen Kosten der Maßnahme aus Haushaltsmitteln der Gemeinde finanzieren.

- Auf Verlangen sind der Verwendungsnachweis und der Nachweis der Eigenbeteiligung auch gegenüber Bundesbehörden zu führen.

Die Gemeinden müssen sich mit diesen beiden Bedingungen ausdrücklich einverstanden erklären.

3.2 bei einer Beantragung nach Ziffer 2.2 (Leerrohre):

a) Verlegung inner- und außerörtlicher Leerrohre:

Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet entsprechend Ziffer 3.1 Buchstabe a).

Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.

Die Vorlage einer Gemeindekonzeption für die Breitbandinfrastruktur ist erforderlich. Die Konzeption soll mit angrenzenden Gemeinden und dem Landkreis abgestimmt sein.

In der Konzeption soll dargelegt werden, dass sich durch die verlegten Leerrohre mittelfristig ein durchgängiges Netz ergibt. Das Netz soll an existierende Glasfasertrassen (möglichst unterschiedlicher Betreiber) anschließbar sein. Ringstrukturen sind zu bevorzugen, aber auch Stichleitungen können gefördert werden. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze werden die Netze von denjenigen Betreibern bevorzugt, die nicht benutzte Glasfaserkapazität vermieten.

Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte mindestens im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

b) als Lückenschluss:

Die Vorlage einer abgesicherten und mit den Gemeinden des Kreises und der Landesanstalt für Kommunikation abgestimmten überörtlichen oder landkreisweiten Konzeption zur Breitbanderschließung aus der hervorgeht, wo die bestehende Infrastruktur durch Leerrohrkapazitäten sinnvoll ergänzt werden soll.

Der Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung sowie des prognostizierten Bedarfs entfällt.

Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte mindestens im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

c) bei Infrastrukturmaßnahmen:

Die Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen einer überörtlichen, langfristig wirkenden Infrastrukturmaßnahme, sofern die bestehende Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch Leerrohrkapazitäten ergänzt werden kann.

Der Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung sowie des prognostizierten Bedarfs entfällt.

Dabei sind Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter zu machen.

Die Vorlage einer überörtlichen Konzeption für die Breitbandinfrastruktur ist erforderlich. Die Konzeption muss mit den angrenzenden Gemeinden und dem Landkreis abgestimmt sein.

Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte mindestens im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

3.3 Bei einer Beantragung nach Ziffer 2.3:

- Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet entsprechend Ziffer 3.1 Buchstabe a)
- Einhaltung der Verfahrensschritte I bis III des anliegenden „Leitfadens für Kommunen“. Die Gewährung einer Beihilfe durch Vertragsabschluss der Gemeinde mit dem Netzbetreiber (Verfahrensschritt IV) darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung erteilt wurde.

4. Höhe der Zuwendung

Entsprechend den Förderbestimmungen des ELR erfolgt die Zuwendung als Projektförderung.

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

4.1 Modellprojekte nach Ziffer 2.1.1 werden mit 75 vom Hundert der nach dem ELR zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Modellhafte Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 werden gefördert mit einem Festbetrag von

- 60 €/lfm bei versiegelter und
- 30 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche,

maximal jedoch 75% der Kosten der Maßnahme.

4.2 Leerrohre nach Ziffer 2.2 werden gefördert

- bei Neuverlegung mit einem Festbetrag von
 - 25 €/lfm bei versiegelter und
 - 15 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche. Bei Nachweis besonders schwieriger Geologie (Blocküberlagerungen, felsige Oberfläche u.ä.) kann der Festbetrag durch Vorlage einer Bestätigung der schwierigen Geologie durch die Unteren Forst- bzw. Landwirtschaftsbehörden um 5 €/lfm erhöht werden.
- bei Verlegungen im Zuge anderer Baumaßnahmen mit einem Festbetrag von 10 €/lfm.

4.3 Bei der Förderung nach Ziffer 2.3 ist der Zuschuss pro Einzelvorhaben auf 40 von Hundert der Nettozuwendung der Gemeinde bzw. auf max. 30.000 € begrenzt.

Zuwendungen unter 5.000 € werden nicht bewilligt.

5. Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Bei den Maßnahmen nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind die Breitbandtrassen mit den verlegten Leerrohren vom Bauherr in einer amtlichen Karte im Maßstab von mindestens 1:10.000 bzw. beim Aufbau von Glasfasernetzen in Gewerbegebieten im Maßstab von 1:2.500 zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen in der Lage (Gauß-Krüger-Koordinatensystem) im Datenaustauschformat shape, dxf oder dwg mindestens in 2 dm-Genauigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentationspflicht ist Gegenstand des Bewilligungsbescheids.

6. Verfahren

Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage der **vollständigen** Unterlagen.

Der Vordruck für die Antragstellung 2009 kann beim zuständigen Regierungspräsidium angefordert oder unter der Internetadresse www.rp.baden-wuerttemberg.de, Stichwort "Breitbandinitiative ELR", abgerufen werden.

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm sind durch die antragstellenden Gemeinden für Förderanträge nach den Ziffern 2.2 und 2.3

in einer 1. Tranche

bis zum 30. Juni 2009,

in einer 2. Tranche

bis zum 30. Oktober 2009,

für Förderanträge nach der Ziffer 2.1 unabhängig von den o.g. Terminen,

parallel je zweifach der Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine Fertigung zusammen mit ihrer kommunalwirtschaftlichen Stellungnahme bis 15. Juli bzw. 13. November 2009 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

Für Anträge nach Ziffer 2.1 ist eine weitere Mehrfertigung dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu übersenden.

Es wird empfohlen, vor Antragstellung die Vorhaben mit dem zuständigen Regierungspräsidium, die Vorhaben nach **Ziffer 2.1** mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu erörtern.

Im Übrigen ist die ELR-Richtlinie anzuwenden.

Leitfaden für Kommunen

- Eckpunkte für die Verwendung öffentlicher Mittel zur flächendeckenden Versorgung des Ländlichen Raums mit Breitbandanschlüssen in Baden-Württemberg - (Staatliche Beihilfe Nr. 570/2007 - Deutschland)

Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens

- Lokale Lösung, d. h. Gemeinden und ihre Gemeindeteile, im ganzen Land
- Quantitative und/oder qualitative Mängel.
Diese bestehen, wenn in dem zu versorgenden Gebiet die Datenübertragungsrate bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download ist (flächendeckende Grundversorgung). Abweichend davon kann im Ausnahmefall eine fehlende und / oder unzureichende Breitbandversorgung gegeben sein, in dem fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe einen höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf plausibel nachweisen können (jedoch maximal 40 Megabit pro Sekunde).

Grundsatz bei allen Schritten des Verfahrens

- Größtmögliche Transparenz
- Vorgehen entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften

In folgenden Schritten ist vorzugehen:

Schritt I.

Marktanalyse zur Verbesserung der Breitbandversorgung

Die Marktanalyse muss beinhalten:

- die Anzahl der versorgten, unversorgten, schlecht versorgten Haushalte, Gewerbe-, land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebe, immer bezogen auf den Mindeststandard von 1 Megabit pro Sekunde Download (im Ausnahmefall höherer Bedarf im gewerblichen Bereich entsprechend Ausschreibung),
- Angaben zu deren räumlicher Verteilung,
- die Nennung der örtlichen Breitbandanbieter,
- die Zahl der Interessenten einer Breitbandnutzung gegliedert nach Haushalten/Freien Berufen und Gewerbe-/land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Angaben der örtlichen Breitbandversorger, ob örtlicher Ausbau ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde, auch in absehbarer Zeit, erfolgen kann. Die geeigneten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" bekannten Anbieter, sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html> (nicht abschließend) verzeichnet. Es wird der Gemeinde empfohlen, die Abfrage im örtlichen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Im Rahmen der Bundesförderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz ist diese Veröffentlichung Pflicht.

Schritt II.

Feststellung des Zuschussbedarfs

Wenn die Anfrage eine finanzielle Beteiligungsnotwendigkeit ergibt, ist eine Beihilfe der Gemeinde bis zu maximal 75.000 Euro pro Einzelvorhaben möglich.

- Bei der Abfrage der Netzbetreiber zur Versorgung des Gebietes sind folgende technische Spezifikationen einzuhalten:

- mindestens 1 Megabit pro Sekunde Download (im Ausnahmefall höherer Bedarf im gewerblichen Bereich),
 - möglichst offener Netzzugang für Mitbewerber,
 - egal welche Technik der Versorgung.
-
- Mögliche Interessenten werden aufgefordert, unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs der Beihilfe und des Wertes der Beihilfe für die Versorgung in angemessener Frist (mindestens 2 Monate) zu benennen. Hierzu veröffentlicht die Gemeinde im Amtsblatt, auf ihrer Homepage und über die Landesanstalt für Kommunikation auf der Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" ihre Absicht, eine Beihilfe für den Breitbandausbau zu gewähren.
 - Die Gemeinde weist dabei darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Vergabe verbunden ist.
 - Die Gemeinde stellt dem Interessenten ihre Marktanalyse zur Verfügung.
 - Stehen gemeindeeigene Leerrohre zur Nutzung zur Verfügung, ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen. Der entsprechende Plan muss gegen angemessenes Entgelt jedem Interessenten zur Verfügung gestellt werden.
 - Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Schritt III.

Auswahl der Betreiber

- Der Breitbandausbau soll möglichst so erfolgen, dass auch Mitbewerber in der Lage sind, die neu geschaffene Infrastruktur zu nutzen (sog. offener Zugang). Davon kann abgesehen werden, wenn die Kosten unverhältnismäßig hoch sind. In diesem Fall sind vom Anbieter die Mehrkosten für den offenen Zugang darzulegen.

- Die Bewertung erfolgt technologieneutral, d. h. es darf keine Rolle spielen, welche Breitbandtechnik zum Einsatz kommt.
- Der günstigste Betreiber erhält den Zuschlag, d. h. der Anbieter, der bei gleicher technischer Spezifikation die niedrigste Beihilfe fordert. Hierbei ist auch der Endabnehmerpreis zu berücksichtigen.
- Gibt ein Betreiber ein Angebot ab, das eine höhere technische Spezifikation beinhaltet, darf er nur die Beihilfe erhalten, die dem günstigsten Anbieter der ausgeschriebenen Spezifikation gewährt worden wäre.

Schritt IV.

Gewährung der Beihilfe

- Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die zuvor genannten Schritte eingehalten und dokumentiert wurden.
- Im Schreiben der Gemeinde an den Betreiber muss ausdrücklich auf die Eckpunkte und deren Notifizierung durch die EU (Staatl. Beihilfe Nr. N 570/2007 Deutschland vom 23.10.2007 K(2007) 5099 Endg.) verwiesen werden.
- Die Gemeinden werden gebeten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" eine Mehrfertigung dieses Schreibens zu übermitteln.